



Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr

SR 0.741.10; AS 1993 402

Änderung am Übereinkommen

Angenommen von der Arbeitsgruppe Strassenverkehrssicherheit am 9. März 2015
Annahmefotifikation von der Schweiz hinterlegt am 17. September 2015
In Kraft getreten am 19. September 2016

Übersetzung¹

Änderung von Anhang 2 Absatz 1 des Übereinkommens

Anhang 2

Abs. 1

Wie folgt ändern:

1. Das in den Artikeln 35 und 36 erwähnte Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Buchstaben oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen. Es sind arabische Ziffern und lateinische grosse Buchstaben zu verwenden. Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen grossen Buchstaben wiederholt wird.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2016 2299).

